

# Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 18 Montag, 05. August 2019 Einzelpreis 1,75 €

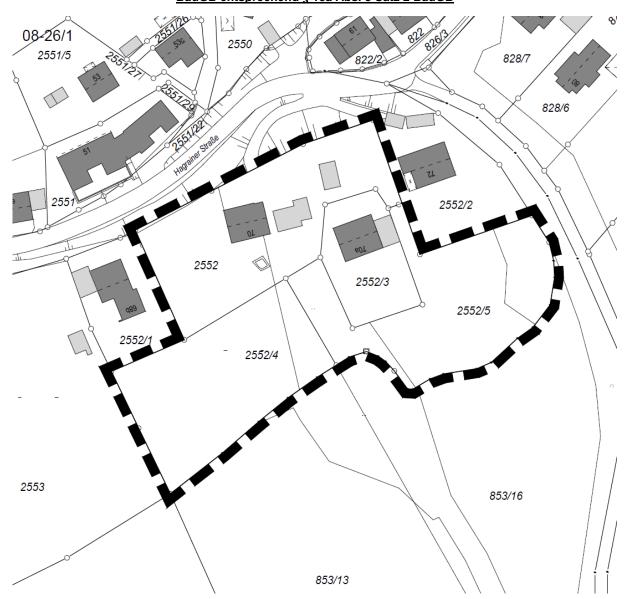
INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 "Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost" vom 19.07.2019 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB;Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-52/6b "Zwischen Innerer Regensburger Straße - Bismarckplatz - Schwestergasse - Bereich West" vom 21.07.2017 i.d.F. vom 19.07.2019 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplane der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung, Bpl.Nr. B-2019-157; Bekanntmachung: geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde;

#### Vollzug des BauGB;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-26/1 "Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost" vom 19.07.2019 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat beschlossen, für das im abgedruckten Plan dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die

Nr. 08-26/1

und die Bezeichnung

#### "Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost".

Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Aufstellung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind die Neudefinition des Ortsrandes zur Sicherstellung einer geordneten wohnbaulichen Entwicklung unter Beibehaltung der Grundzüge der vorhandenen Umgebungsbebauung, die dauerhafte Sicherung der erhaltenswerten vorhandenen Grünstrukturen sowie eine Bebauung orientiert an aktuellen Wohnbedürfnissen unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

13.08.2019 bis einschl. 20.09.2019

zu äußern.

Die Unterrichtung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

# STADT LANDSHUT - Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----

#### Vollzug des BauGB;

<u>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-52/6b "Zwischen Innerer Regensburger Straße - Bismarckplatz - Schwestergasse - Bereich West" vom 21.07.2017 i.d.F. vom 19.07.2019 im beschleunigten Verfahren gem.</u>
§ 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 19.07.2019 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

#### Nr. 01-52/6b "Zwischen Innerer Regensburger Straße - Bismarckplatz - Schwestergasse - Bereich West"

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 13.08.2019 bis einschl. 20.09.2019

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01-52/6b "Zwischen Innerer Regensburger Straße - Bismarckplatz - Schwestergasse - Bereich West" vom 21.07.2017 i.d.F. vom 19.07.2019 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

# STADT LANDSHUT - Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

#### Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2019-157

Mit Bescheid vom 01.08.2019 wurde den Antragstellern, Frau Monika und Herr Franz Greimel, die Baugenehmigung "Erneuerung einer bestehenden Pergola der Dachgeschosswohnung, Haus 3" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1532, Gem. Landshut, Hofangerweg 5, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung enthält eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 BayBO gem. Art. 63 Abs.1 BayBO, nachdem die Terrassenüberdachung im Süden die gesetzlich vorgeschriebene Abstandsflächentiefe zum Grundstück Fl.Nr. 2072/10, Gemarkung Landshut, nicht einhält.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

#### Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (\*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit <u>(www.vgh.bayern.de).</u>
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT

Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

-----

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wolfsbach Gemeinde Niederaichbach, Landkreis Landshut

## Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

## Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 18.07.2019 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Landshut, Rathaus II/SG Geoinformation und Vermessung/2. Stock/Luitpoldstraße 29, 84034 Landshut vom 12.08.2019 mit 26.08.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link "Änderung des Verfahrensgebietes" eingesehen werde.

(http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/)

Landshut, 01.05.2019

## **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

# Sparurkunde

Die Sparurkunde

**Antragsteller** 

Sparkassenbuch KontoNr. 3420391617 ist in Verlust geraten.

Wintersberger Christoph und Wintersberger Elisabeth

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

#### 23.10.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 22.07.2019

Sparkasse Landshut

Gallwitz Geisler